

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 837. Sitzung am 9. Juni 2026

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 eine Anpassung seiner Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) zur Liposuktion bei Lipödem beschlossen. Dieser G-BA-Beschluss ist verbunden mit einem Beschluss zur Anpassung der Richtlinie des G-BA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem (QS-RL Liposuktion).

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A passt der Bewertungsausschuss die Leistungen der Liposuktion bei Lipödem im Abschnitt 31.2.2 und 36.2.2 EBM an die Richtlinien des G-BA zur Liposuktion bei Lipödem an. Dafür werden neue Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 31095 in den Abschnitt 31.2.2 EBM bzw. nach der Gebührenordnungsposition 36095 in den Abschnitt 36.2.2 EBM aufgenommen. Gleichzeitig werden die bereits bestehenden Gebührenordnungspositionen 31096 bzw. 36096 angepasst. Die Gebührenordnungspositionen 31097 bzw. 36097 entfallen.

Mit Verweis auf die QS-RL Liposuktion werden entsprechende Anforderungen in den Bestimmungen zum Abschnitt 31.2.2 bzw. 36.2.2 und weitere Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen aufgenommen. Dies betrifft zum einen das Vorliegen einer Überweisung mit Bestätigung des Vorliegens der in der QS-RL Liposuktion genannten Diagnosekriterien und Indikationsvoraussetzungen durch einen Vertragsarzt

der in der QS-RL Liposuktion festgelegten Fachgruppen und zum anderen die Dokumentation des BMI und ggf. der Waist-to-height-ratio durch den Operateur.

Die bereits bestehenden Zuschläge 31098 bzw. 36098 zu den operativen Eingriffen werden an die neuen Leistungen angepasst und können zur Gebührenordnungsposition 31095 und 31096 bzw. 36095 und 36096 bei Simultaneingriffen sowie zur Gebührenordnungsposition 31096 bzw. 36096 bei Überschreitung der Schnitt-Naht-Zeit von 120 Minuten mit medizinischer Begründung berechnet werden.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeanpassungen, die sich durch die Aufnahme, Änderung bzw. die Streichung der Gebührenordnungspositionen ergeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Teil B

zur Entfristung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019, verlängert mit Beschluss in seiner 754. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) und 818. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 hatte der Bewertungsausschuss die Methode der Liposuktion bei Lipödem Stadium III gemäß Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung befristet bis zum 31. Dezember 2024 in den EBM aufgenommen.

Nach Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in seiner Sitzung am 19. September 2024, wonach die befristete Regelung bis zum 31. Dezember 2025 weitergeführt wurde, hat der Bewertungsausschuss in seiner 754. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Gebührenordnungspositionen bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 818. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden diese Regelungen zuletzt bis zum 30. Juni 2026 und bis zur Anpassung des EBM an den Beschluss des G-BA zur Anpassung der Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) vom 17. Juli 2025 verlängert.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B entfristet der Bewertungsausschuss die Geltung der bisher zeitlich befristeten Beschlüsse in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019, verlängert durch die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 754. und 818. Sitzung - unter Berücksichtigung der Änderungen im vorliegenden Beschluss Teil A.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.